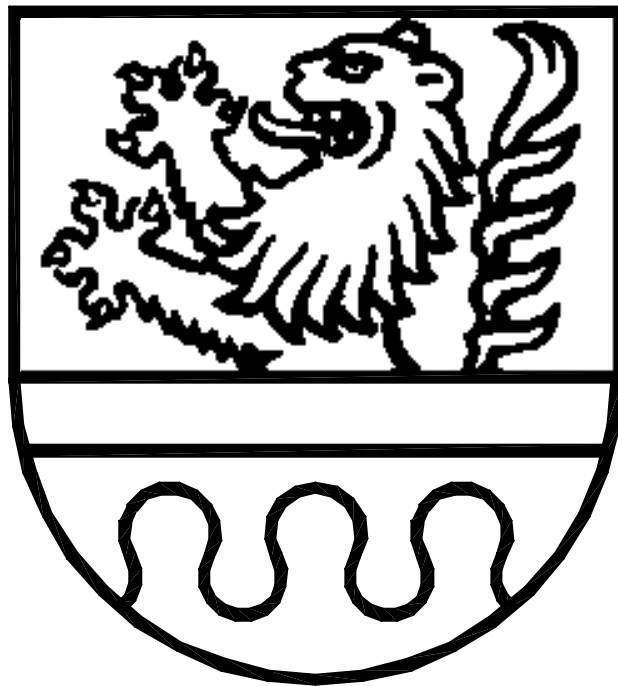


Gemeinde Tartar



Friedhofs- und Bestattungsverordnung

Art. 1

Die Gemeinde Trartar besitzt keinen eigenen Friedhof. Es besteht jedoch ein Bestattungsrecht in der Gemeinde Sarn. Die katholische Kirchgemeinde Cazis erstreckt sich ebenfalls über das Gebiet der Gemeinde Tartar. Somit ist eine Bestattung in Cazis, für Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde ebenfalls möglich.

Allgemeines

Art. 2

Anteile an Bestattungskosten werden von der Gemeinde Tartar nur dann übernommen, wenn der Verstorbene Wohnsitz in der Gemeinde Tartar hatte. Es werden nur Anteile an Bestattungen in den Gemeinden Sarn und Cazis übernommen. Auswärtige Bestattungen gehen voll zu Lasten der Hinterbliebenen.

**Bestattungs-
kosten**

Art. 3

Gültigkeit für die Bestattungskosten haben die einschlägigen Verordnungen der Gemeinden Sarn respektive die der Gemeinde Cazis.

Gültigkeit

Art. 4

Die Hinterbliebenen übernehmen die gleichen Kosten, wie sie die Bestattungsgemeinden Cazis und Sarn ihren Einwohnern in Rechnung stellt.

Die entstandenen Mehrkosten der Bestattungsgemeinde übernimmt die Gemeinde Tartar.

**Gemeinde-
anteil**

Art. 5

Alle weiteren Bestimmungen für das Bestattungswesen richten sich nach den Verordnungen der Gemeinde Sarn respektive der Gemeinde Cazis.

**Andere
Bestimm-
ungen**

Art. 6

Die vorliegende Verordnung wurde am 30.11.1999 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Sie tritt am 01.12.1999 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:

Der Kanzlist:

H. Patt

Chr. Raguth Tschärner